

**Stellungnahme  
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und des GEW  
Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

**zum Referentenentwurf**

**Gesetz zur Neuregelung der  
Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium  
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Düsseldorf, 19.12.2017

## Vorbemerkung

**DGB und GEW NRW halten die Schaffung von zwei gymnasialen Subtypen bzw. die dauerhafte Ermöglichung von Gymnasien mit unterschiedlich langen Bildungsgängen für eine grundsätzlich falsche schulpolitische Weichenstellung. So würden aus unserer Sicht die falschen Konsequenzen aus der langen Debatte um die Schulzeit am Gymnasium gezogen.**

Im Koalitionsvertrag ist formuliert, dass „für Gymnasien, die beim achtjährigen Bildungsgang verbleiben wollen, (...) eine unbürokratische Entscheidungsmöglichkeit für G8 eröffnet (wird), und „diejenigen Gymnasien, die die Wahlfreiheit für G8 nutzen wollen, eine zusätzliche Unterstützung (erhalten), um dieses G8 qualitativ hochwertig umsetzen zu können“. Die nun vorgesehene Entscheidung der Schulkonferenz mag unbürokratisch herbeizuführen sein. Die Komplexität der – womöglich stark kontroversen - innerschulischen Diskussion und die erforderliche Abstimmung mit anderen Gymnasien vor Ort bzw. dem Schulträger ist alles andere als trivial und sicher nicht einfach und unbürokratisch zu leisten. Das Versprechen, G8-Gymnasien (besser) zu unterstützen, ist am Runden Tisch in der letzten Legislaturperiode ebenfalls formuliert worden. Die Umsetzung erwies sich als mangelhaft. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass die systemische Unterstützung besser wird, wenn Gymnasien mit unterschiedlich langen Bildungsgängen dauerhaft parallel existieren.

Aus unserer Sicht sprechen zudem folgende Punkte gegen eine solche Lösung:

- Die Politik verlagert jahrelange kontroverse schulpolitische Debatten in die einzelne Schule. Das überfordert Kollegien und schadet der Schulentwicklung, die größtmöglichen schulinternen Konsens als Gelingensbedingung hat.
- Wenn zwei Typen von Gymnasien geschaffen werden, die - schulrechtlich gleichwertig - unterschiedlich lange Bildungsgänge haben, müssen dauerhaft Curricula für zwei Systeme entwickelt und vorgehalten werden. Das erschwert die Schulentwicklung am Gymnasium unnötig.
- Schulträger müssen unterschiedliche Lehrmittel vorhalten und gegebenenfalls komplett austauschen, wenn eine Schule umstellt. Das überfordert Schulträger finanziell.
- Bei Schulträgern, die nur ein einziges Gymnasium unterhalten, wird es künftig für Eltern (und Schüler\*innen) keine Wahlmöglichkeit geben. Die nun vorgesehene Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz ist

aus unserer Sicht schon deshalb nicht zu rechtfertigen, da diejenigen, die jetzt entscheiden, in der Mehrzahl von der Entscheidung gar nicht mehr betroffen sind. Zudem wird gleichzeitig dem Schulträger die Möglichkeit genommen, eine für die kommunale Schulentwicklungsplanung ganz bedeutende Entscheidung selbst zu treffen.

- Eltern müssen ihr Kind für das Schuljahr 2018/19 an einer Schule anmelden, von der sie nicht sicher wissen, ob es eine G8- oder eine G9-Schule sein wird. Auch künftig kann die Schulkonferenz in einer derart zentralen Frage wie der Länge der Schulzeit eine Entscheidung gegen eine große Gruppe von Eltern treffen. Das ist für Eltern nicht zumutbar.
- Der föderale schulpolitische Flickenteppich wird durch den gymnasialen Flickenteppich in NRW ergänzt. Mobilität von Eltern wird erschwert, der Bildungsweg von Kindern unnötig kompliziert, wenn ein Kind an einer G8-Schule eingeschult wird, dann aber aufgrund eines Wohnortwechsels kein G8-Gymnasium mehr erreichbar ist.
- Bestehende interkommunale Kooperationen von Gymnasien werden unnötig erschwert, wenn unterschiedliche Festlegungen hinsichtlich G8 und G9 erfolgen.

**Sollte die Regierungskoalition an der Wahlmöglichkeit zwischen G8- und G9-Gymnasien dennoch festhalten, so ist es aus unserer Sicht sinnvoll, die ‚Leitentscheidung‘ stärker schulrechtlich zu konturieren.**

Hierzu scheinen uns die folgenden Korrekturen am Referentenentwurf sinnvoll zu sein:

Referentenentwurf	Kommentar / Änderungsvorschlag
<p><b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Schulgesetzes NRW</b></p>	
<p><b>3. § 16 wird wie folgt geändert:</b> b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.“</p>	<p><b>Vermeidung von Widersprüchen im Text des Schulgesetzes: Streichung der Wörter „mit der Versetzung“</b> <b>Die Formulierung lautet dann:</b></p> <p>„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang erteilt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.“</p>
<p><b>3. § 16 wird wie folgt geändert:</b> d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:</p> <p>„(7) Ein Schulträger kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,</li> <li>2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und</li> <li>3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“</li> </ol>	<p><b>Verstärkung der Leitentscheidung für G9:</b> <b>Die Formulierung lautet dann:</b></p> <p>„(7) Ein Schulträger kann ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“</p>

<p><b>8. Dem § 46 wird folgender Absatz 10 angefügt:</b></p> <p>„(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“</p>	<p><b>Aus Gründen der redaktionellen Klarheit sollte dieser Hinweis letzter Satz in Absatz 1 werden:</b></p> <p>Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“</p>
<p><b>Artikel 2</b> <b>Belastungsausgleich</b></p> <p><b>Keine Anmerkungen</b></p>	
<p><b>Artikel 3</b> <b>Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes</b></p>	
<p>(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. In Ausnahmefällen kann der Schulträger entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz zwingende Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.</p>	<p><b>Verstärkung der Leitentscheidung für G 9:</b> <b>Die Formulierung lautet dann:</b></p> <p>(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. Der Schulträger kann entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz zwingende Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.</p>

Der gesetzlichen Neuregelung im 13. Schulrechtsänderungsgesetz müssen wesentliche schulfachliche Entscheidungen folgen. Die aus Sicht von DGB und GEW NRW dabei wichtigen Festlegungen finden sich in der gemeinsamen „Positionierung zur geplanten Wiedereinführung von G9 am Gymnasium“ von GEW NRW, Landeselternkonferenz NRW und VBE NRW. Das Positionspapier ist in Anlage beigefügt.